

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Project Wings gGmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- von Jugendhilfe,
- der Landschaftspflege, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,
- des Naturschutzes,
- des Umweltschutzes,

durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften, insbesondere in Indonesien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Umweltstiftung WWF Deutschland, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro,

- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) Herr Marc Bernd Helwing, geboren am 27. November 1995, wohnhaft Kreisstraße 23 A, 56077 Koblenz,

einen Geschäftsanteil von 12.500,00 Euro,
(Geschäftsanteil mit der Nummer 1),

b) Herr Erich Stie b, geboren am 03. Juli 1991,
wohnhaft Zipfenweg 13, 35510 Butzbach.

einen Geschäftsanteil von 12.500,00 Euro,
(Geschäftsanteil mit der Nummer 2).

3. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar zur Hälfte sofort und in Höhe des Restbetrages auf Anforderung der Geschäftsführung.

§ 5

Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung einräumen. Sie kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer Auflösung der Gesellschaft auch für die Liquidatoren.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner

jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für:
 - a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - d) allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie
 - e) allen Geschäften, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Abtretung, Verpfändung oder anderweitige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft, die durch die Geschäftsführung erteilt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Hierbei stimmt der betreffende Gesellschafter mit.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden.
2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit beschließen,

wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in den Geschäftsanteil erfolgt und diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anordnung wieder aufgehoben wird.

3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den unter Absatz 2 genannten Fällen beschließen, dass der Anteil ganz oder geteilt von der Gesellschaft erworben oder auf eine oder mehrere von dieser benannte natürliche oder juristische Personen übertragen wird.

Bei dem Beschluss über die Einziehung oder den Erwerb gemäß vorstehendem Satz stimmt der betroffene Gesellschafter nicht mit.

4. In allen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 11 dieser Satzung zu zahlen.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinn

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang hierzu und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen die Bilanz nebst Anhang beim Handelsregister einzureichen.
3. Etwaige Gewinne der Gesellschaft sind auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.

§ 10

Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung durch einen Gesellschafter ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie hat durch Einschreibebrief mit Rückschein zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine andere von der Gesellschaft zu benennende natürliche oder juristische Person zu übertragen. Das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters ruht mit Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (§ 8). Auch in diesen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 11 zu zahlen.

§ 11

Bewertung / Auseinandersetzung

1. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft berechnet sich seine Abfindung nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die für den Ausscheidungszeitpunkt aufzustellen ist. Fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz der Schluss des Geschäftsjahres, der dem Ausscheiden vorangeht. In diese Bilanz sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände mit ihrem wahren wirtschaftlichen Wert aufzunehmen. Stille und offene Reserven sind dabei zu berücksichtigen, nicht aber der ideelle Firmenwert und schwebende Geschäfte.
2. Das Abfindungsentgelt ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters in 3 gleichen Jahresraten fällig, von denen die erste nach Feststellung des

Abfindungsguthabens und die weiteren jeweils ein Jahr später auszuführen sind. Frühere Zahlungen sind zulässig.

3. Das Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2-Prozentpunkten über dem jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind am Ende eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Das gesamte Abfindungsguthaben ist sofort fällig, wenn die Abfindungsschuldnerin mit einer Abfindungsrate länger als 2 Monate in Verzug gerät.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder den sonstigen von dem Gesellschafter im Wege der Verfügung von Todes wegen bestimmten Personen fortgesetzt. Wird ein Geschäftsanteil oder der Teil eines Geschäftsanteils nicht an Ehegatten, Abkömmlinge oder Mitgesellschafter, sondern an andere Personen vererbt oder vermacht, so sind diese anderen Personen auf Verlangen der Gesellschafterversammlung verpflichtet, ihre Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere von dieser zu benennende natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann in diesen Fällen auch eingezogen werden. Das Verlangen kann in allen vorstehenden Fällen nur innerhalb von sechs Monaten seit dem Tod eines Gesellschafters gestellt werden. Bei der Abstimmung hierüber stimmen die betroffenen Erben nicht mit. Die Abfindung erfolgt in diesem Falle gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages.
2. Mehrere Erben eines Gesellschafters können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten geltend machen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3. Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten nicht beim Tod eines Alleingesellschafters.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Berufung hingewiesen wird.

§ 14

Stimmrecht

1. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
2. Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 15

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft unentgeltlich von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesen Fällen sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 16

Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen der Gesellschaft haben nur im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 17

Kosten

Die Kosten der Beurkundung, der Bekanntmachung, der Anmeldung zum Handelsregister und der Eintragung sowie im Zusammenhang mit der Gründung anfallende Beratungsgebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 1.500,00 Euro.

§ 18

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Koblenz, den 07.03.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Oliver Hilsbos, Notar